

Statuten des Vereines Lern- und Schul-Werkstatt Ebreichsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen LERN- UND SCHUL-WERKSTATT EBREICHSDORF.
2. Er hat seinen Sitz in Ebreichsdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein erhält und betreibt eine reformpädagogische, demokratische Privatschule für Kinder und Jugendliche (Schul-Werkstatt) und ein Kinderhaus (Sinnes-Werkstatt).

Schwerpunkte der Schul-Werkstatt liegen im respektvollen Umgang miteinander und der umfassenden Erziehung zur Selbstständigkeit von Kindern und Jugendlichen.

Die schulische Ausbildung erfolgt nach reformpädagogischen Grundsätzen und Prinzipien. Ziel der Schule ist es, am Ende ihrer Schulzeit junge Menschen zu entlassen, die über ihre Fähigkeiten und Interessen Bescheid wissen, selbstorganisiert und eigenverantwortlich arbeiten können, Problem- und Konfliktlösungsmöglichkeiten erworben haben und über eine ihrem Alter entsprechende fundierte Allgemeinbildung verfügen.

Die Schulzeiten orientieren sich im Wesentlichen an denen der öffentlichen Schulen.

§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Die Errichtung und der Betrieb der Schul-Werkstatt sowie der Sinnes-Werkstatt
- b) Die Durchführung des Lehr- und Unterrichtsbetriebs mit den dafür geeigneten Lehrpersonen.
- c) Die zum selbsttätigen Lernen anregende vorbereitete Schulumgebung.
- d) Die Bereitstellung von motivierendem Lern- und Übungsmaterial für alle Altersstufen.
- e) Die Durchführung von Vorträgen und Seminaren.
- f) Aktive Elternbeteiligung.
- g) Regelmäßige Mitgliederversammlungen.

§ 4 Materielle Mittel des Vereinszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Schulgelder für den Besuch der Privatschule;
- c) Beitrittsgebühren;
- d) Erträge aus Veranstaltungen und Projekten;
- e) Allfällige öffentliche Zuwendungen;
- f) Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Vorrangig sind dies Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Lehrer/Lehrerinnen und volljährige Schüler bzw. ehemalige Schüler der Schul-Werkstatt.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, sonstige Organisationen oder Personenvereinigungen sein, welche die Ziele des Vereins fördern.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, welche sich für die Belange der Lern- und Schul-Werkstatt verdient gemacht haben. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand des Vereins und die Direktion der Schule zu beraten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Lern- und Schul-Werkstatt können, unter Berücksichtigung von § 6 der Statuten, natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Darlegung aller notwendigen Informationen gemäß der jeweils aktuellen Aufnahmeunterlagen für den Besuch der Privatschule.
3. Die Aufnahme als förderndes Mitglied erfolgt auch auf schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Darstellung entsprechend reduzierter Informationen, gemäß der jeweils aktuellen Aufnahmeunterlagen für fördernde Mitglieder.

4. Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag zumindest eines ordentlichen Mitglieds oder durch die Direktion der Schule durch einfaches Schreiben an den Vorstand.
5. Die Anforderungen und Inhalte der Aufnahmeunterlagen (Aufnahmeantrag, Mitgliederstammlatt, Angaben zu den Mitgliedern etc.) für ordentliche und für fördernde Mitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
6. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand (§ 13) mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ehrenmitgliedern hat die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein einstimmig zu erfolgen. Der Vorstand hat bei seiner Aufnahmeentscheidung darauf zu achten, dass der Charakter und die Zielsetzung der Lern- und Schul-Werkstatt als reformpädagogische Privatschule gewahrt bleibt.
7. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern – unabhängig von ordentlichen oder fördernden Mitgliedern, sowie auch bei Ehrenmitgliedern – an die Generalversammlung zur Entscheidung delegieren, wobei die Entscheidung der Aufnahme einer einfachen Stimmenmehrheit der Generalversammlung unabhängig von der Art der Mitgliedschaft bedarf.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand (§ 13) oder der Direktion (§ 15) zu erklären.

Er wirkt am Ende desjenigen Geschäftsjahres (§18 Abs. 4), in dem er erklärt wird, wenn die Erklärung spätestens sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen ist, andernfalls am Ende des folgenden Geschäftsjahres.

Aus wichtigem Grund ist ein Austritt mit sofortiger Wirkung möglich. Ein wichtiger Grund ist z.B. die krasse Erhöhung der Mitgliedschaftsbeiträge, des Schulgeldes oder sonstiger Umlagen oder ein mit der Zielsetzung des Vereins nicht zu vereinbarendes Verhalten von Vereinsorganen.

Bei außergewöhnlichen Umständen (Todesfall, unvorhergesehener Wohnortwechsel, Konkurs, lebensbedrohliche Krankheit, höhere Gewalt) besteht die Möglichkeit beim Vorstand (§ 13), um eine Zustimmung zum Austritt mit sofortiger Wirkung anzusuchen. Die Zustimmung ist in solchen Fällen – wenn außergewöhnliche Umstände ausreichend glaubhaft gemacht werden - auch vom Vorstand zu erteilen.

3. Ein ordentliches, ein förderndes Mitglied oder ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied Beitragspflichten und Zahlungsverpflichtungen entsprechend § 4 Ziffer a) bis c) und § 9 Abs. 6 gegenüber dem Verein Lern- und Schul-Werkstatt Ebreichsdorf e.V. sechs Monate nach Fälligkeit trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist;
 - b) ein anderer wichtiger Grund vorliegt wie z.B. ein grober Verstoß gegen die Vereinsstatuten oder
 - c) Maßnahmen des Mitglieds vorliegen, welche den Vereinszielen widersprechen oder
 - d) ein ordentliches Mitglied, trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung des Vorstandes, gemeinnützige Tätigkeiten (entsprechend § 9 Abs. 7) für den Verein unterlässt.
4. Der Ausschluss bedarf eines Antrages. Antragsberechtigt ist ein ordentliches Mitglied des Vereins, ein Vorstandmitglied (§ 13) oder die Direktion der Schule (§ 15).
- Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereines Lern- und Schul-Werkstatt Ebreichsdorf e.V. teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung und Förderung ihrer gemeinsamen Belange. Sie haben das Recht auf laufende Unterrichtung über die Tätigkeiten des Verein Lern- und Schul-Werkstatt Ebreichsdorf e.V.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann schriftliche und mit einer Begründung versehene Anträge zur Behandlung in der nächsten Generalversammlung an den Vorstand (§ 13) stellen.
4. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an Generalversammlungen (ohne Stimmrecht) und Veranstaltungen des Vereins Lern- und Schul-Werkstatt Ebreichsdorf e.V. teilzunehmen.
5. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

6. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben Beiträge zu entrichten; die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit setzt auf Antrag des Vorstands (§ 13) die Generalversammlung (§ 11) mit einfacher Mehrheit fest. Eine Staffelung der Beitragshöhe nach sachlichen Kriterien sowie eine Differenzierung zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern ist zulässig. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen befreit.
7. Ordentliche Vereinsmitglieder haben insbesondere allfällige Projekt- und Veranstaltungsarbeiten sowie Wartungs-, Putz- und Erhaltungsarbeiten zur Errichtung, Erhaltung und Verwirklichung des ideellen Vereinszwecks (§ 3) unentgeltlich zu übernehmen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe der Lern- und Schul-Werkstatt sind:
 - a) die Generalversammlung (§§ 11 und 12),
 - b) der Vorstand (§§ 13 und 14),
 - c) die Schuldirektion (§ 15).
2. Die Organisation des Vereines Lern- und Schul-Werkstatt Ebreichsdorf e.V. besteht außerdem aus:
 - a) dem Hauptausschuss (§ 16),
 - b) den Rechnungsprüfern (§ 17),
 - c) dem Schiedsgericht (§ 19).

§ 11 Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung als Zusammenkunft aller ordentlichen Mitglieder. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins.
2. Die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme ohne Stimmrecht berechtigt.
3. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres (§ 18, Abs. 4) statt.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag durch ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrages statt.

5. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
6. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
7. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
8. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nur teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
9. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
10. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung deren/dessen StellvertreterIn, bei dessen/deren Verhinderung der Kassier/die Kassierin. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern

- und des Vereins;
- f) Wahl, Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer;
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
 - h) Festsetzung der Höhe des Schulgeldes und sonstiger Finanzierungsmittel der Lern- und Schul-Werkstatt, die durch Vereinsmitglieder aufzubringen sind;
 - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 - 6 Mitgliedern und zwar aus:

- Obmann/Obfrau
- KassierIn
- SchriftführerIn
- Jeweils optional ein/e StellvertreterIn

Der Obmann/die Obfrau ist das höchste Leitungsorgan; ihm/ihr obliegt zusammen mit der Direktion die Vertretung des Vereins nach außen.

Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, selbständig Anordnungen zu treffen, auch wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen. Diese Entscheidungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die KassierIn ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

2. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sollten aus Eltern oder Erziehungsberechtigten von SchülernInnen bestehen.
3. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

5. Der Vorstand soll mindestens viermal im Geschäftsjahr (§ 18 Abs. 4), also mindestens zweimal je Semester, zusammentreten und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen Verhinderung von seinem/seiner StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
7. Ehrenmitglieder und der/die DirektorIn (§ 15) der Schule sollen grundsätzlich an Vorstandssitzungen teilnehmen. Ansonsten ist die Teilnahme von Gästen an Vorstandssitzungen nur durch Beschluss und Genehmigung des Vorstandes zulässig.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau. Ehrenmitglieder sowie Gäste haben kein Stimmrecht.
9. Der Vorstand hat über Inhalte der Sitzung und deren Beschlüsse ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der SchriftführerIn bzw. dessen StellvertreterIn anzufertigen und zusätzlich vom Obmann/Obfrau zu unterzeichnen.
10. Beschlussfassungen des Vorstandes können auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im Umlaufwege zustimmen.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
12. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, außer in der Mitgliederversammlung wird eine Sonderregelung getroffen.
13. Der Obmann/die Obfrau vertritt zusammen mit dem/der Direktor/in den Verein nach außen.

§ 14 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Anträge hinsichtlich Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Schulgeld an die Generalversammlung zu stellen, sowie die Überwachung der fristgerechten Zahlung der Beiträge;
- e) Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung;
- f) Beantwortung von Mitgliedsanträgen;
- g) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in der Generalversammlung;
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- j) Bestellung, Überwachung und Abberufung der Schuldirektion;
- k) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- l) Festlegung des Entgeltes für Direktion und Lehrer nach Maßgabe des Budgetvoranschlags (lt. Kollektiv-Vertrag für Privatschulen);
- m) Vertretung des Vereins in allen rechtlichen Belangen nach außen.

§ 15 Schuldirektion

1. Der Direktor/die Direktorin der Schule und dessen/deren StellvertreterIn werden vom Vorstand bestellt und abberufen.
2. Die Direktion wird auf unbestimmte Zeit bestellt.
3. Dem Direktor/der Direktorin obliegt die pädagogische und organisatorische Leitung der Schule und des Schulbetriebs.
4. Der Direktor/die Direktorin erledigt die laufenden Aufgaben des Schulbetriebes nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sowie nach Weisung durch den Obmann/die Obfrau.
5. Die Direktion hat dafür Sorge zu tragen, dass auch Mitarbeiter, Werkvertragsnehmer, Schüler oder andere Vertragspartner sich vertragskonform verhalten und dass ein ordnungsgemäßer Schul- und Unterrichtsbetrieb gewährleistet ist.

§ 16 Hauptausschuss

1. Der Vorstand kann einen Hauptausschuss bilden und einberufen.
2. Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand, der Schuldirektion, einem Elternvertreter und dessen Stellvertreter sowie einem Lehrervertreter und dessen Stellvertreter.

Elternvertreter und Stellvertreter werden durch die Elternversammlung gewählt. Die Funktionsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Lehrervertreter und Stellvertreter werden durch die Lehrerversammlung gewählt. Die Funktionsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Hauptausschuss berät den Vorstand in allen Vereins- und Schulangelegenheiten und soll eine demokratische Entscheidungsfindung, unter Bezugnahme von Eltern-, Schüler- und Lehrerinteressen gewährleisten.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die folgenden Bestimmungen über den Vorstand sinngemäß § 13 Abs. 3, 11 und 12.
4. Rechnungsprüfer unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 18 Rechnungsabschluss und Jahresvoranschlag

1. Die laufenden Ausgaben des Vereines Lern- und Schul-Werkstatt Ebreichsdorf e.V. werden im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge und Schulgeld gedeckt, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Für Investitionen oder einmalige Maßnahmen können auf Beschluss der Generalversammlung Umlagen beschlossen werden.
2. Der Rechnungsabschluss für das abgelaufene und der Jahresvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr werden vom Vorstand aufgestellt. Der Rechnungsabschluss wird von der Generalversammlung genehmigt, der Jahresvoranschlag von der Generalversammlung beschlossen.

3. Solange der Jahresvoranschlag von der Generalversammlung nicht beschlossen ist, darf der Vorstand höchstens den Aufwand betreiben, der pro Monat 1/12 des zuletzt beschlossenen Jahresvoranschlages entspricht.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.09 bis zum 31.08. und entspricht einem Schuljahr. Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt.

§ 19 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Kalendertagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Ein weiteres Mitglied wird vom Vorstand ernannt.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts selbst wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Dauer und Auflösung des Vereins

1. Die Dauer des Vereins ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.
2. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit es damit vereinbar ist, soll es einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die Lern- und Schul-Werkstatt verfolgt.

5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Ebreichsdorf, den 21.12.2016